

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Geschäftszahl
130/2013
Bezug
Lärmschutzverordnung
BearbeiterIn
thomas.hammer@trofaiach.at
Telefon
03847/2255-268
Datum
28.06.2013

„Der Gemeinderat der Stadt Trofaiach beschloss in seiner Sitzung am 27.06.2013:

§ 1

Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Lärm verursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken, Kleidern usw. im Freien, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.

§ 3

Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen.

Seite 1 von 2

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirkshauptmannschaft Leoben geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 125/2012 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 15.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungskommissärs vom 02.01.2013 hinsichtlich „Abschnitt Stadtgemeinde Trofaiach Ziffer 11“, sowie „Abschnitt Gemeinde Gai Ziffer 22“, außer Kraft.“

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 125/2012, durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 28.06.2013. bis 12.07.2013 öffentlich kundgemacht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mario Abl, MBA, eh.